

**IV.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom2019**

zur

S a t z u n g

**der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe
und ihrer Einrichtungen**

vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in seiner Sitzung am2019 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

An den Grabstätten wird auf Antrag (auch schon zu Lebzeiten) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), bzw. bei Verstorbenen unter 5 Jahren für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit), verliehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
Das Wahlrecht kann aus friedhofswirtschaftlichen Gründen auf einzelne Felder beschränkt werden.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen in Baumgrabfeldern auf den Friedhöfen Büberich und Osterath.

§ 19 Abs. 7 der Friedhofssatzung entfällt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den2019

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin